

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 50/23

Würzburg, 25.03.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.09.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Remlingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Remlingen	27077	Waldfläche	Steinerloch	0,0430	6032

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Entfernung vom Ort:

Das Flurstück liegt Luftlinie ca. 2 km östlich von Tiefenthal entfernt.

Zufahrt:

Die Zufahrt geht von Tiefenthal über gut befestigte Flurbereinigungswege, die in einem gut befestigten Waldweg münden.

Nutzung:

Das Bewertungsflurstück 27077 besteht insgesamt aus einer beholzten Waldfläche mit Ausnahme des Weganteils. Das Flst. ist nur mäßig bewachsen. Im Ortstermin konnten 6 starke Buchen mit gutem Wuchs und einem geschätzten Alter zwischen 70 und 90 Jahren gezählt werden. Weiterhin besteht 1 Eiche im Alter von geschätzt 140 Jahren und 1 abgestorbene Fichte. Diese hat keinen Holzwert mehr, ist aber für den Wald als Totholz als wertvoll einzustufen. Die Eiche ist bis zu einer Höhe von ca. 2,50 m als Kernholz zu verwerten, der obere Bereich als Brennholz. Weiterhin ist in geringem Maße Buchenstangenholz vorhanden.

Pacht:

Gem. Angaben im Ortstermin ist das Flst. nicht verpachtet. Besonderheiten: Durch Sturm abge-

fallene Äste und vereinzelte entwurzelte kleinere Stämme wurden nicht entfernt.;

Verkehrswert: 600,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.